

ZUSATZDECKUNG ARBEITSLOSIGKEITSVERSICHERUNG

Zusatzdeckung zur Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolizze.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Zusatzdeckung – Arbeitslosigkeitsversicherung

Versicherer dieser Zusatzdeckung:

CARDIF Allgemeine Versicherung, 1010 Wien, Rotenturmstr. 16-18 (FN 166734y - DVR-0954225),
Niederlassung Österreich der CARDIF-Assurances Risques Divers, Paris (Handelsgericht Paris, B 308 896 547)



Was ist versichert?

- ✓ Während unverschuldeter Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers werden - nach Ablauf einer dreimonatigen Karenzzeit - alle Versicherungsprämien der Hauptversicherung bezahlt. Die Versicherungsleistung wird je Versicherungsfall für die nächsten 12 aufeinander folgenden Monate erbracht.
- ✓ Wiederholte Arbeitslosigkeit ist versichert, wenn ein Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche gearbeitet hat.

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Arbeitslosigkeit innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes (Wartezeit) oder bereits bestehende Arbeitslosigkeit.
- ✗ Wenn bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.
- ✗ Wenn die Arbeitslosigkeit verursacht wurde
 - ✗ durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses.
 - ✗ durch Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltfrist nach Absolvierung des Präsenz, Wehr- und/oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative des Versicherungsnehmers.
 - ✗ durch Ausspruch einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten zum Zeitpunkt der Kündigung beschäftigt war.
 - ✗ durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen.

Diese Aufzählung ist nur plakativ zur Information und stellt nicht den vollständigen Wortlaut der Bedingungen dar.

Die vollständigen genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.

Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die maximale Versicherungsleistung beträgt jährlich EUR 18.300,--.

Eine Leistungsunterbrechung besteht, wenn der Versicherungsnehmer

- ! kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe vom AMS bezieht oder
- ! eine neuerliche Arbeit für die Dauer von bis zu 3 Monaten aufnimmt oder
- ! im Krankenstand ist.

Diese Aufzählung ist nur plakativ zur Information und stellt nicht den vollständigen Wortlaut der Bedingungen dar.

Die vollständigen genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsfall muss in Österreich festgestellt und laufend überprüft werden können und der Versicherungsnehmer muss außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

Obliegenheiten im Versicherungsfall:

- Ein Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Vorlage einer Bescheinigungen des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und ggf. des letzten Arbeitgebers.
- Zur Überprüfung des Leistungsanspruchs können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherungsnehmers durch einen vom Versicherer zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
- Durch Nachweise entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.
- Eine neue Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Die für diese Zusatzversicherung zu zahlende Prämie ist Bestandteil der Gesamtprämie des Hauptvertrages und unterliegt sinngemäß deren Bestimmungen, somit auch den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen und den dazu getroffenen Zahlungsvereinbarungen



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Versicherungsschutz beginnt gleichzeitig mit der Hauptversicherung.

Ende:

Die Zusatzversicherung kann nur so lange bestehen als zur Hauptversicherung Prämien entrichtet werden; sie endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Tod des Versicherungsnehmers und bei Kündigung; spätestens jedoch nach Ablauf von 20 Jahren.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsvertrag zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsteilen schriftlich gekündigt werden.

Die Zusatzversicherung tritt bei vorzeitiger Kündigung ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.

Stand der Informationen: 02.2020